Kanton Appenzell Inner-Rhoden

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-45346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Seminar Kreuzlingen. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen erfolgt meistens am Arbeitslehrerinnenseminar der Frauenarbeitsschule St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule in Trogen
(Für Knaben)

Literargymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht).

Realgymnasium 6½ Jahreskurse. Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Oberrealschule 6½ Jahreskurse, Typus C.

Handelsschule siehe sub 6.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Anschluß an die 6. Primarklasse, zurückgelegtes 12. Altersjahr. Abschluß Maturitätsexamen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts für Schüler, die im Kanton wohnen. Die übrigen bezahlen ein Schulgeld. Stipendien und anderweitige Unterstützung auf Grund des kantonalen Stipendiengesetzes. Beginn des Schuljahres im Mai.

Kanton Appenzell Inner-Rhoden

Gesetzliche Grundlagen

Sch.V. vom 29. Oktober 1896 mit Revisionen von 1902 (Einführung des 7. Schuljahres), vom 26. Mai 1925 (staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter), vom 28. November 1928 (Obligatorium der Mädchenarbeitsschule). – V. über die Verteilung der Schulsubvention des Bundes vom 24. November 1930 mit Revisionen vom 26. März 1934, 3. April 1944 und 25. November 1946. – Prov. L. für die Primarschulen vom 12. Oktober 1946.

G.B. betreffend Änderung der Art. 40 bis 49 betreffend Fortbildungsschulen vom 28. Mai 1945. – R. über die gewerbliche Berufsschule Appenzell vom 3. September 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind staatlich nicht organisiert. Träger: Gemeinden, Vereine, Private. Eintrittsalter: 3. Altersjahr. Jahreskurse von 50 Wochen. Kleines Schulgeld. Einzig in Appenzell wird ein Kindergarten geführt.

2. Die Primarschule

Die Sorge für genügenden Primarunterricht ist den 15 Schulgemeinden, die sich auf die 6 politischen Gemeinden verteilen, übertragen. Ähnlich wie im Kanton Appenzell Außerrhoden haben die Schulgemeinden, die unter Beihilfe des Staates für die Kosten des Schulwesens aufzukommen haben, große Kompetenzen.

Eintrittsalter. 6. Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Januar.

Schuldauer. 7 Jahre. Die Gemeinden können ein freiwilliges 8. Schuljahr einführen, von welcher Kompetenz bis jetzt keine Gemeinde Gebrauch gemacht hat. Die Primarschulen sind Halbtag-Jahrschulen mit Ausnahme der gemischten Schulklassen in Appenzell, die *(fakultativ)* Ganztag-Jahresschule sind. Die tägliche Schulzeit beträgt 5–6 Stunden. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht* für Mädchen ist obligatorisch von der 2. Klasse an.

Spezial- und Förderklassen. Spezialklassen bestehen nur in Appenzell. Dagegen wird in allen Gemeinden geistig schwachen Schülern Nachhilfe-Unterricht erteilt. Die Fürsorge für geistig und körperlich gebrechliche Kinder ist der Privatinitiative überlassen.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel besteht nirgends. Dagegen gibt der Staat die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Kosten ab.

3. Die Sekundarschule

Es gibt 2 staatliche Sekundarschulen: Die gemischte Realschule in Oberegg und die Mädchenrealschule in Appenzell. 2–3 Jahreskurse. Mädchenhandarbeitsunterricht obligatorisch in allen Klassen. Aufnahme nach der 6. und 7. Primarschulklasse. Dagegen kann der Übertritt ins Kollegium nach dem 6. Schuljahr erfolgen. Aufnahmeprüfung. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Lehrmittel zu Lasten des Elternhauses. Beginn des Schuljahres Mitte April.

Realschule des Kollegiums St. Anton Appenzell (privat)

3 Jahreskurse. Anschluß an die 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.

Gewerbliche Berufschulen. Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganze Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Eine gewerbliche Berufsschule wird in Appenzell geführt. Der eigentliche Fachunterricht wird an den Fachschulen in St. Gallen und Teufen besucht.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Schulzweck. Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse der schulentlassenen Jugend.

Die Fortbildungsschule für Jungmänner teilt sich in eine allgemeine und eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Die allgemeine Fortbildungsschule ist obligatorisch für alle Jünglinge, welche keine andere Ausbildungsmöglichkeit haben als die Primarschule. Schuldauer: 3 aufeinanderfolgende Winterkurse und zwar erfaßt die allgemeine Fortbildungsschule ihre Schüler im 2., 3. und 4. Wintersemester nach Abschluß der Primarschule. Der Unterricht ist vorwiegend ein beruflicher.

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird von den jungen Mädchen besucht, die keine andere Möglichkeit haben, ihre Primarschulkenntnisse zu erweitern. Die Gemeinden können diese Schule für höchstens 2 Jahre im Anschluß an die Primarschule obligatorisch erklären. Es bestehen in 3 Gemeinden hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

6. Die vollen Berufsschulen

Die Industriekommission veranstaltet jährlich einen bis zwei Stickfachkurse von zehnwöchiger Dauer zur Ausbildung junger Töchter in der Stickerei. Bund und Kanton tragen die Kosten.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden besitzt keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Lehrerseminarien oder Hochschulen anderer Kantone ausgebildet.

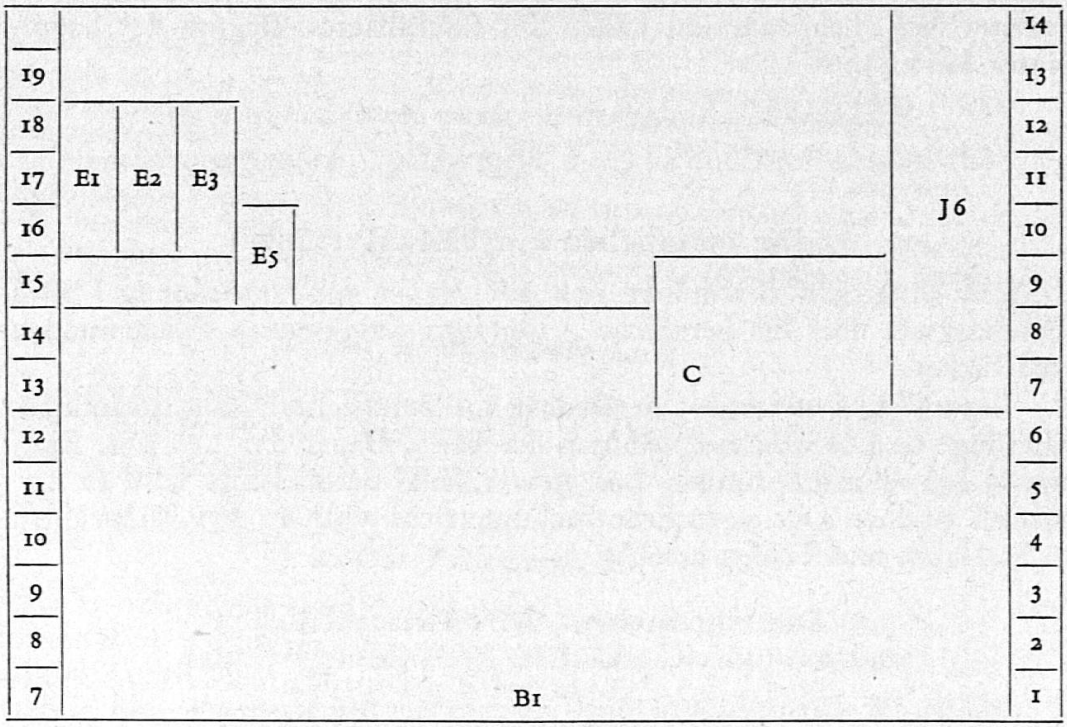

Altersjahr Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Januar Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

Für die Primarlehrkräfte fallen in Betracht die Seminarien von Rorschach und Rickenbach bei Schwyz und die Töchterinstitute von Menzingen, Ingenbohl, Baldegg und Cham.

8. Die Maturitätsschulen

Das Kollegium St. Anton Appenzell (privat)

Gymnasium und Lyzeum. 8 Schuljahre umfassend, mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Literarische Richtung nach Typus A (obligatorischer Griechischunterricht) und realistische Richtung nach Typus B (obligatorischer Englischunterricht).

Realschule siehe sub 3.

Kursbeginn für alle Abteilungen Ostern. Aufnahmeprüfung. Den Abschluß bilden für die Gymnasien die Maturitätsprüfungen nach Typus A und B. Internat und Externat. Schulgeld.

Kanton St.Gallen

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, mit Nachtragsgesetz dazu vom 13. Juni 1938. V. über den Schularztdienst vom 6. Dezember 1941.

Sch.O. für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865, zum Teil überholt. G. über die Lehrergehalte und die Staatsbeiträge an die Volksschule vom 5. Januar 1947. L. für die Primarschulen vom 11. September 1947. L. der Sekundarschule vom 14. März 1929. L. für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen vom 6. April 1934.

G. über das Fortbildungsschulwesen vom 26. Februar 1945. G. über die berufliche Ausbildung vom 12. Mai 1938. V. über das Berufsschulwesen vom 13. Januar 1939.

G. über die Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864, zum Teil überholt, mit Nachtragsgesetz dazu vom 29. Juni 1931. L. des kantonalen Lehrerseminars vom 19. Oktober 1933. Kantonsschulordnung vom 21. Februar 1941. R. zur K.Sch.O. vom 21. Februar 1941. Sch. O. der Sekundarlehramtsschule vom 23. Mai 1934. G. über die Handelshochschule St. Gallen vom 19. Dezember 1938.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind nicht staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter 2½ bis 4 Jahre.

2. Die Primarschule

Der kantonale Schulorganismus verfügt über eine reiche Zahl von *Schultypen:* Typus A (Ganztagjahrschule) 586 Schulen mit Ganztagunterricht während 41 Schulwochen. Typus B (Dreivierteljahrschule) 68 Schulen mit Ganztagunterricht während 22 Schulwochen im Winterhalbjahr und mit Halbtagunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr. Typus C (teilweise Ganztagjahrschule) 72 Schulen mit Ganztagunterricht während